



Leitfaden Vorgehen bei Verdacht auf Straftaten im Schulumfeld

Lehrpersonen und Mitarbeitende der Schule haben bei einem Verdacht auf eine strafbare Handlung ein Anzeigerecht und keine Anzeigepflicht, da zwischen Ihnen und den Lernenden ein persönliches Vertrauensverhältnis besteht. Ob das Vertrauensverhältnis derart ist, dass keine Anzeige erstattet werden muss, ist im Rahmen einer Interessensabwägung abzuklären. Dabei ist auch die Schwere des in Frage kommenden Delikts zu berücksichtigen.

Die Lehrperson hat - allenfalls nach Rücksprache mit der Schulleitung oder Fachpersonen, denen sie den Fall anonym schildern kann - zu entscheiden, ob in Anbetracht der konkreten Umstände, der gesamten Situation des betreffenden Kindes oder Jugendlichen und der Art und Schwere des Delikts eine Anzeige zum gegebenen Zeitpunkt als sinnvoll und notwendig erachtet wird oder nicht. Verzichtet die Lehrperson auf eine Strafanzeige, entbindet sie dies nicht davon, pädagogisch zu handeln-

Die Schulleitung hat bei einem erheblichen und konkreten Verdacht auf eine strafbare Handlung Anzeige zu erstatten, da sie zu den Lernenden und deren Angehörigen nicht in einem persönlichen Vertrauensverhältnis steht.

Hinweis:

Anzeigepflicht bedeutet nicht auch Aussagepflicht. Eine Lehrperson kann Anzeige machen, untersteht aber weiterhin dem Amtsgeheimnis und muss von diesem von den vorgesetzten Behörden schriftlich erst entbunden werden, um in einem Strafprozess eine Zeugenaussage machen zu dürfen.



Dokumentengeschichte

Datum	Veränderung	Zuständigkeit